



SATZUNG
des
Friedhofsträgers
des
St. Kamillus Kolumbariums
für die Nutzung als Grabeskirche und
Urnenbeisetzungsstätte nach § 4 BestG NRW

Die Gremien der

**Sankt Kamillushaus Gesellschaft zur Schaffung und zum Betrieb öffentlicher
Erholungsanlagen und Wohlfahrteinrichtungen mbH, Heidhauserstr. 273, 45239
Essen,**

haben am 30. November 2013 die nachfolgende Friedhofssatzung für die Übernahme der Trägerschaft des St. Kamillus Kolumbarium gemäß der Regelungen des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW – BestG NRW – vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) beschlossen:

Mit Schreiben vom 17.03.2015 des Bistum Aachen - Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52082 Aachen, hat dieses darum gebeten, die hier in Rede stehende Satzung darauf anzupassen, dass zwischenzeitlich mit Datum vom 17. 08.2014 die Profanierung der Kirche erfolgt ist.

Dies vorausgeschickt, beschließen die Gremien nunmehr die Satzung wie nachfolgend beschrieben zu verändern.

Präambel

Das Kirchengebäude "St. Kamillus", Mönchengladbach-Dahl, ist mit seiner ursprünglichen Widmung dem heiligen Kamillus geweiht. Seit dem 28.06.1931 diene diese Kirche als Krankenhauskirche und darüber hinaus als Ort, an dem Menschen ihren Weg zu Christus begonnen haben und wird insoweit in besonderer Weise als Stätte mit der Wahrnehmung des christlichen Glaubens verbunden.

Das Kirchengebäude "St. Kamillus" ist ein Baudenkmal von bauhistorisch übergeordneter Bedeutung.

Viele Gläubige haben dort die Sakramente des Lebens empfangen.

Auf Wunsch des Bistums Aachen ist mit Datum vom 17.08.2015 die Profanierung der Kirche erfolgt.



Das Kirchengebäude wird nun zukünftig auf Grundlage öffentlich rechtlicher Genehmigungen als Kolumbarium genutzt; insoweit soll es als Ort des Gebetes sowie des Andenkens der Verstorbenen dienen und als Beisetzungsstätte dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

Damit stellt das Kirchengebäude an der Schwelle des irdischen zum ewigen Leben ein wichtiges Symbol dar.

Der Name unserer Friedhofskirche wird

"St. Kamillus Kolumbarium"

sein.

Insoweit überträgt der Friedhofsträger gemäß § 1 Abs. 4 BestG NRW den Betrieb des Kolumbariums an die St. Kamillus Kolumbarium GmbH.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für das von der Sankt Kamillushaus Gesellschaft zur Schaffung und zum Betrieb öffentlicher Erholungsanlagen und Wohlfahrteinrichtungen mbH (im Folgenden als Friedhofsträger bezeichnet) als Friedhofsträger genehmigte Kolumbarium St. Kamillus Kolumbarium, Mönchengladbach, Kamillianer Straße 40.

Die Einrichtung wird im Folgenden bezeichnet als St. Kamillus Kolumbarium.

§ 2

Zweck des Kolumbariums

(1)

Das St. Kamillus Kolumbarium dient der Bestattung aller Personen, die hier ein Begräbnis wünschen.

(2)

Der Friedhofsträger erteilt seine Zustimmung zur Bestattung von Personen und wünscht zu deren Bestattung, dass die Bestattung von einem Geistlichen oder einem anerkannten Vertreter (zuständig ist immer die Wohnortgemeinde) oder von einem Beauftragten einer Religionsgemeinschaft oder einem sonstigen von den Angehörigen bestimmten Vertreter vorgenommen wird.



(3)

Das St. Kamillus Kolumbarium wendet sich an Menschen, die sich in dem Kirchengebäude zu stillem Gedenken oder gemeinsamen Gebet zusammenfinden. Es dient dem Gedächtnis der Verstorbenen und deren Andenken.

Es wird regelmäßig und an zentralen Gedenktagen zu Gedenkfeiern eingeladen.

(4)

Auch kann das Kirchengebäude für Erdbestattungen auf anderen Friedhöfen oder vor der Kremierung zur Verfügung gestellt werden.

Es ist gewünscht, dass der Sarg oder die Urne während der Trauer- bzw. Abschiedsfeier in dem Kirchengebäude stehen.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1)

Das St. Kamillus Kolumbarium kann aus zwingendem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.

Eine gleichlautende Regelung findet auch für einzelne Urnenplätze Anwendung.

(2)

Durch die Schließung entfällt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

Jede Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen, und die jeweils Nutzungsberechtigten sind durch einen schriftlichen Bescheid zu informieren, sofern deren Aufenthalt dem Friedhofsbetreiber bekannt ist.

(3)

Im Falle der Entwidmung erfolgt für die jeweiligen Grabstätten und die Beigesetzten für die verbleibende Nutzungszeit eine Umbettung in andere Grabstätten auf Kosten des Verursachers der Schließung.

Sofern eine Umbettung erfolgt, ist diese den Nutzungsberechtigten mindestens drei Monate vor der Umbettung mitzuteilen.

(4)

Soweit durch eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Antrag andere Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.



(5)

Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1)

Das St. Kamillus Kolumbarium ist werktags von 10.00 bis 19.00 Uhr für die Öffentlichkeit zugänglich zu halten.

An Sonn- und Feiertagen ist die Öffnung des St. Kamillus Kolumbarium von 8.00 bis 20.00 Uhr gewünscht.

Die Öffnungszeiten sind am Eingang des St. Kamillus Kolumbarium durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen.

Der/die nächste(n) Angehörige(n) eines Verstorbenen, die außerhalb der festgesetzten Zeiten Zutritt zum Kirchengebäude erhalten möchten, können dies in Absprache und unter Zustimmung des Friedhofsbetreibers mit diesem individuell vereinbaren.

(2)

Der Friedhofsbetreiber kann das Betreten des Kirchengebäudes aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhaltensvorschriften im Kolumbarium und vor der Urnenbeisetzungsstätte

(1)

Jedermann ist aufgefordert sich in und vor dem Kirchengebäude angemessen und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den Anordnungen des Friedhofsbetreibers und dessen Personal ist Folge zu leisten.

(2)

Das Kolumbarium ist von Kindern unter 12 Jahren nur in Begleitung und unter der Verantwortung von Erwachsener zu betreten.

(3)

In und vor dem Kirchengebäude ist es insbesondere nicht gestattet:

a)



die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren;
ausgenommen sind:

Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsbetreibers und der
zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden.

b)

Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste
anzubieten, soweit diese nicht in der Verantwortung des Friedhofsbetreibers erfolgt.

c)

an Sonn- und Feiertagen, bei Gedenkfeiern oder einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

d)

ohne schriftlichen Antrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.

e)

Druckschriften zu verteilen.

f)

das Kirchengebäude, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu
beschädigen,

g)

zu lärmern oder zu spielen.

(4)

Trauer- bzw. Abschiedsfeiern und andere nicht mit einer Bestattung unmittelbar
zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsbetreibers
und sind mindestens 4 Werktage vorher anzumelden.

Der Friedhofsbetreiber kann Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 zulassen, soweit
diese mit dem Zweck der Einrichtung und deren Ordnung vereinbar sind.

(5)

Der Friedhofsträger hat das Recht, das Kirchengebäude Dritten, z.B. der Katholischen
Bildungsstätte für Gesundheits- und Pflegeberufe GmbH für Einzelveranstaltungen zu
überlassen.



§ 6

Durchführung gewerblicher Arbeiten

(1)

Bestatter und sonstige Gewerbetreibende dürfen sich in und an der Urnenbeisetzungsstätte erst gewerblich betätigen, wenn sie dazu vom Friedhofsbetreiber zugelassen sind, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2)

Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3)

Die Zulassung kann vom Friedhofsbetreiber durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte erfolgen.

(4)

Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in und an der Urnenbeisetzungsstätte schuldhaft verursachen.

(5)

Gewerbliche Arbeiten dürfen unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe c) in und an der Urnenbeisetzungsstätte nur während der vom Friedhofsbetreiber festgesetzten Zeit (in der Regel werktags von 8.00 – 19.00 Uhr) durchgeführt werden.

(6)

Alle Werkzeuge und Materialien, die für die Arbeiten benötigt werden, dürfen in und an der Urnenbeisetzungsstätte nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.



III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1)

Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, jedoch spätestens 36 Stunden vor dem in Aussicht genommenen Beisetzungstermin beim Friedhofsbetreiber anzumelden.

Die Durchführung von Bestattungen erfolgt auf Grundlage einer Anmeldung, die nach den Vorschriften des BestG NRW zu erstellen ist.

Die erforderlichen Unterlagen können durch den Friedhofsbetreiber oder einen Bestatter zur Verfügung gestellt werden.

(2)

Besteht bereits ein Nutzungsrecht an einer Urnenbeisetzungsstätte, ist zusammen mit der Anmeldung die Erwerbsurkunde in Kopie beizufügen.

Soll die Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstätte erfolgen, an der ein Dritter das Nutzungsrecht erworben hat, ist neben der Anmeldung eine Erlaubnis des Nutzungsberechtigten für die Nutzungsübertragung beizufügen.

Das entsprechende Formular für die Übertragung des Nutzungsrechtes wird ebenfalls von Friedhofsbetreiber zur Verfügung gestellt.

(3)

Der Friedhofsbetreiber setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, wobei selbstverständlich auf die Wünsche des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen zu berücksichtigen sind.

(4)

Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen vom Friedhofsbetreiber genehmigt werden und nur dann, wenn die Kirche nicht für sonstige Seelsorge benötigt wird.

§ 8

Särge und Urnen

(1)

Bei Trauer- bzw. Abschiedsfeiern kann die Urne vor ihrer Beisetzung neben dem Altar platziert werden; das gleiche gilt für Bilder und Blumenschmuck.



Die Einzelheiten sind mit dem Friedhofsbetreiber abzustimmen.

§ 9

Trauerfeiern

(1)

Für die Durchführung der Trauer- bzw. Abschiedsfeiern ist immer der Leiter der Trauerfeier bzw. die Wohnortgemeinde zuständig.

Für die Organisation der Trauerfeiern ist der Friedhofsbetreiber zuständig.

(2)

Soweit bei der Trauerfeier Musikinstrumente, ein Chor, die Orgel oder sonstige Beschallung eingesetzt werden sollen, sind die Einzelheiten mit dem Friedhofsbetreiber abzustimmen.

(3)

Die Ausschmückung der Urnenaufbahrungsstätte und ggf. des Altarraumes ist mit dem Friedhofsbetreiber abzustimmen.

Kränze und Gestecke rund um die Urnenaufbahrungsstätte oder den Sarg sind zugelassen, sofern sie nach Beendigung der Trauerfeier an den für sie bestimmten Platz des Gedenkens gebracht werden.

Dort dürfen sie bis zu 20 Tage verbleiben.

Die Einzelheiten sind mit dem Friedhofsbetreiber abzustimmen.

§ 10

Öffnen und Verschließen der Urnenplätze

(1)

Das Öffnen und Verschließen der Urnenplätze obliegt ausschließlich dem Personal des Friedhofsbetreibers oder der von ihm Beauftragten.

(2)

Die Urnenplätze werden vom Friedhofsbetreiber in unterschiedlichen Normgrößen angeboten.

Die Verschlussplatten, die verwendet werden dürfen, müssen aus Gründen der Gestaltung und der denkmalrechtlichen Genehmigung des Kolumbariums aus Stein, Holz oder Metall sein.

Insoweit wird der Friedhofsbetreiber entsprechende Muster vorhalten, die zum Erwerb ausschließlich verwendet werden dürfen.



Die Beschriftung, Verzierung und Bearbeitung des Verschlusssystems, erfolgt ebenfalls nach Maßgabe des Friedhofsbetreibers entsprechend der angebotenen Muster.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt grundsätzlich 15 Jahre und ist durch entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Friedhofsbetreiber zu vereinbaren. In begründeten Ausnahmefällen können längere Ruhezeiten vereinbart werden.

Der Ablauf der Ruhezeiten wird durch Umbettungen nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12

Umbettungen

(1)

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2)

Umbettungen von Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Friedhofsbetreibers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3)

Nach Ablauf der Ruhezeit wird die noch vorhandene Aschekapsel in ein Gemeinschaftsgrab innerhalb eines gesonderten Raumes des Kolumbariums gegeben.

Das Gemeinschaftsgrab ist durch eine Grabplatte gekennzeichnet.

(4)

Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, ist auch derjenige antragsberechtigt, auf den das Nutzungsrecht übergegangen ist.

(5)

Umbettungen werden vom Friedhofsbetreiber durchgeführt.

(6)

Der Antragssteller hat die Kosten der Umbettung zu tragen. Dieser ist auch zur Wiederherrichtung der Grabstätte, aus der umgebettet wurde, verpflichtet.

(7)



An Umbettungen nehmen nur die vom Friedhofsbetreiber zugelassenen Personen teil.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

(1)

Die Urnen in dem St. Kamillus Kolumbarium werden in die von den Angehörigen bzw. von den Verstorbenen zu ihren Lebzeiten ausgesuchten Plätze hineingesetzt. Die Größe der Urnengrabstätte ist genormt und wird mit einer passenden Verschlussplatte versehen.

Die Auswahl der Beschriftung und die Art der Verschlussplatte werden von den Hinterbliebenen mit dem Friedhofsbetreiber vor der Beisetzung festgelegt.

Bei den Urnengrabstätten wird in Einzel-, Doppel- und Familiengrabstätten unterschieden.

(2)

Die Grabstätten bleiben Eigentum des St. Kamillus Kolumbariums.

An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an der Lage nach bestimmten Grabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Beeinträchtigungen der Grabstätte durch weitere Ausbaustufen der Urnenbeisetzungsstätte sind zu dulden.

(3)

Drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit wird der Friedhofsbetreiber den Nutzungsberechtigten benachrichtigen und über den Ablauf der Ruhezeit informieren.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu erreichen oder meldet er sich nicht auf die Benachrichtigung, wird die Totenasche mit Ablauf der Ruhezeit in der Gemeinschaftsgrabstätte bestattet.

Die entsprechenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(4)

Rechte an Grabstätten können von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. An jeder Einzelgrabstätte kann nur eine natürliche oder juristische Person Nutzungsberechtigt sein, bei Doppel- und Familiengrabstätten gilt dies entsprechend.



Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsbetreiber jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.

Für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Mitteilungspflicht entstehen, ist der Friedhofsbetreiber nicht ersatzpflichtig.

(5)

Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Erwerbsurkunde.

(6)

Die Grabstätten werden unterschieden in:

a)

Urnenwahlgrabstätten

b)

Urnengemeinschaftsgrabstätten (Doppel- und Familiengrabstätte)

Urnenwahlgrabstätte bedeutet, der Käufer kann sich den Platz im Kolumbarium aussuchen.

Urnengemeinschaftsgrabstätten sind zusammenhängende Urnenplätze, die der Aufnahme mehrerer Urnen dienen.

Das Nutzungsrecht für alle Urnenplätze einer Gemeinschaftsgrabstätte endet zum selben Zeitpunkt.

§ 14

Nutzungsberechtigung

(1)

Nutzungsberechtigte von Urnenwahlgrabstätten haben das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über weitere Beisetzungen in der Grabstätte zu entscheiden.

(2)

Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine Vereinbarung übertragen.

Der Friedhofsbetreiber wird dem Erwerber des Nutzungsrechtes ein entsprechendes Formular zur Verfügung stellen, durch das die Vereinbarung mit dem Nachfolger geregelt wird.



Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge – mit deren Zustimmung – auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.

Als Angehörige gelten:

a)

der Ehegatte und Lebensgefährte

b)

die Kinder

c)

die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter

d)

die Eltern

e)

die Geschwister

f)

die Ehegatten der unter b), c) und e) genannten Personen und Verlobte.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis f) müssen die Beteiligten einen Nutzungsberechtigten bestimmen. Für den Fall der Nichtbenennung wird der Älteste innerhalb der jeweiligen Gruppe Nutzungsberechtigter, soweit er diesem zustimmt.

(3)

Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb dem Friedhofsbetreiber anzuzeigen, der die Umschreibung auf den Berechtigten vornehmen wird.

Die Übertragung von Nutzungsrechten ist nur unentgeltlich.

V. Formen des Gedenkens

§ 15

Orte und Zugang

Das St. Kamillus Kolumbarium ist Bestandteil des Ensembles des ehemaligen Krankenhauses Sankt Kamillus nebst Kloster. Das Kirchengebäude ist entsprechend § 4 geöffnet.



Der Friedhofsbetreiber wird Räume vorhalten, in denen die Angehörigen mit dem Bestatter die Bestattung vorbereiten können.

§ 16

Abschiedsfeiern

Trauer- bzw. Abschiedsfeiern stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer anschließenden Beisetzung oder Kremierung.

Die Trauer- bzw. Abschiedsfeiern müssen von einem Geistlichen, einem anerkannten Vertreter, von einem Beauftragten einer Religionsgemeinschaft oder einem ansonsten Berechtigten geleitet werden.

§ 17

Beisetzungen

Beisetzungen erfolgen in dem St. Kamillus Kolumbarium in den dafür vorgesehenen Urnengrabstätten oder in einer der Gemeinschaftsgrabstätten gemäß § 13.

§ 18

Kränze, Blumen, Gestecke, Lichter

(1)

Kränze, Blumen und Gestecke können während der Trauer- und Abschiedsfeiern, die der Beisetzung unmittelbar vorausgehen, um die Urne oder den Sarg herum auf den Boden gelegt werden.

Mit dem Friedhofsbetreiber ist eine entsprechende Abstimmung vorzunehmen.

(2)

Nach der Beisetzung können die Kränze, Blumen und Gestecke bis zu 20 Tage am Fuß der Urnengrabstätte verbleiben. Eine Entsorgung kann entweder über den Nutzungsberechtigten oder über den Friedhofsbetreiber (lt. Gebührenordnung) vereinbart werden.

(3)

Blumen, Lichter und Erinnerungsgegenstände können nur an den dafür vorgesehenen Stellen deponiert werden.

§ 19

Ort des Gedenkens

(1)

Im Hauptschiff des St. Kamillus Kolumbariums gibt es Sitzplätze, die den nächsten



Angehörigen und sonstigen Gästen als Ort des stillen Gebetes, der Erinnerung und der Trauer dienen.

Sie laden ein, sich in Ruhe niederzulassen ohne gestört zu werden oder jemanden zu stören.

(2)

Beisetzungen werden vom Friedhofsbetreiber in einem Totenbuch dokumentiert.

Dieses Totenbuch liegt im Eingangsbereich des St. Kamillus Kolumbariums aus.

VI. Schlussvorschriften

§ 20

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des St. Kamillus Kolumbariums, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen von dritten Personen verursacht werden.

Sämtliche Obhuts- und Überwachungspflichten sind vom Friedhofsbetreiber wahrzunehmen.

Dieser haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter.

§ 21

Gebühren

Für die Benutzung des St. Kamillus Kolumbariums und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.



§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist auf Grundlage des Beschlusses zum 30. November 2013 am 08.06.2015 in Kraft getreten.

Bekanntmachungsanordnung der Friedhofssatzung des Friedhofsträgers des St. Kamillus Kolumbariums.

Die vorstehende Satzung vom 30. November 2013 des Friedhofsträgers, des St. Kamillus Kolumbariums, Mönchengladbach, Kamillianer Straße 40-42 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a)

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b)

diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.

Mönchengladbach im April 2015

als Friedhofsträger

Sankt Kamillushaus Gesellschaft zur Schaffung und zum Betrieb öffentlicher Erholungsanlagen und Wohlfahrteinrichtungen mbH, Heidhauserstr. 273, 45239 Essen

- vertreten durch den Geschäftsführer Pater Ferdinand Pützhoven -

mit dem Einverständnis der Deutschen Ordensprovinz der Kamillianer e.V.,
Heidhauserstr. 273, 45239 Essen

- vertreten durch Herrn Pater S. Malinowski -